

tung der angemessenen Frist¹⁰⁹ oder bei einer nicht hinreichend substantiierten Begründung für die Fristversäumnis.¹¹⁰

III. Rechtsfolge: Ermessen

Dem eindeutigen Wortlaut nach räumt § 109 Abs. 2 SGG dem Gericht hinsichtlich der Zurückweisung des Antrags ein Ermessen ein.¹¹¹ Es kann also, muss jedoch nicht von der Ablehnungsmöglichkeit Gebrauch machen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.¹¹² Angesichts der durch die Konzentrationsmaxime vorgegebenen Pflicht des Gerichts, so bald wie möglich zu entscheiden, wenn es die Sache für entscheidungsreif hält, dürfte bei Vorliegen der Voraussetzungen gleichwohl nur ein geringer Ermessensspielraum verbleiben.¹¹³ Kriterien für die Ausfüllung dieses Ermessensspielraums können etwa die voraussichtliche Dauer der zu erwartenden Verzögerung, die Erheblichkeit der Verspätung und das Ausmaß der groben Nachlässigkeit sein.¹¹⁴ Der Gesetzgeber ging offenbar davon aus, dass auch die Erfolgsaussicht des Antrags zu berücksichtigen sein sollte: So heißt es in der Entwurfsbegründung, verspätet gestellten, aber begründeten Anträgen werde durch die Ausgestaltung als Kannvorschrift Rechnung getragen.¹¹⁵ Diese Erwägung widerspricht jedoch der Systematik der §§ 103, 109 SGG, da aus der ex-ante-Sicht des Gerichts zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag ein weiteres Gutachten gerade nicht erforderlich ist, andernfalls müsste es dieses von Amts wegen und nicht nach § 109 SGG einholen.¹¹⁶ Hierauf wird in Kapitel 3 bei der ausführlichen Untersuchung des Verhältnisses des Antragsrechts zum Untersuchungsgrundsatz zurückzukommen sein.

109 Vgl. BSG v. 23.6.1965 - 11 RA 372/64, Rn. 11 bei juris; BSG v. 10.12.1971, Breith. 1972, 796, 797f.

110 Vgl. BSG v. 21.4.1966 - 9 RV 982/65, Rn. 8 bei juris.

111 Vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, § 109, Rn. 11.

112 Vgl. Pawlak, in: Hennig, SGG, § 109, Rn. 67; Peters / Sautter / Wolff, SGG, § 109, Anm. 6.

113 Vgl. Peters / Sautter / Wolff, SGG, § 109, Anm. 6; a.A. Gouder, SGB 1984, 89, 90, der bei Nichtablehnung trotz Vorliegens der Voraussetzungen die Konzentrationsmaxime verletzt sieht.

114 Vgl. Pawlak, in: Hennig, SGG, § 109, Rn. 67.

115 Vgl. die Begründung zu § 57 des Entwurfs eines Gesetzes über das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit, BT-Drucks. 1/4357, S. 29.

116 Ebenso Pawlak, in: Hennig, SGG, § 109, Rn. 67.